

Friedhofssatzung

für den Friedhof

**der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Wehrendorf
vom 10. Februar 1977**

**mit Änderungen und Ergänzungen
vom 17. Dezember 1997
13. Februar 2002
20. Februar 2004
und 10. August 2009**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündigt dabei:

dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenden und befiehlt ihn der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 6 Gebühren

II. Grabstätten

- § 7 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 9 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 9/1 Baumgräber
- § 9/2 Kolumbarien
- § 10 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 11 Vererbung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 12 Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten
- § 13 Alte Rechte

C. Urnengrabstätten

- § 14 Urnen

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Säрге
- § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 20 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
- § 21 Grabmale
- § 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 23 Instandhaltung der Grabmale
- § 24 Entfernung von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 25 Bestattungen
- § 26 Friedhofskapelle
- § 27 Leichenkammern
- § 28 Anmeldung der Bestattung
- § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 30 Musikalische Darbietungen
- § 31 Stille Bestattungen
- § 32 Zuwiderhandlungen

IV. Schlußbestimmungen

- § 33 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 34 Zwangsmaßnahmen
- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 37 Inkrafttreten

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wehrendorf als
Friedhofsträgerin erläßt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen
Bestimmungen die nachstehende
Friedhofssatzung**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Vlotho-Wehrendorf steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde.
- (2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
- (3) Zur Verwaltung des Friedhofes bildet das Presbyterium einen Friedhofsausschuss. Es kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wehrendorf.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - a) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen.
- (3) Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, werden auf dem Friedhof bestattet, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für den Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Satzung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) erläßt die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Friedhofsträgerin zugelassen sind. Die Zulassung wird u.a. von der persönlichen und beruflichen Eignung sowie der schriftlichen Anerkennung der Friedhofssatzung abhängig gemacht.
- (2) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin verstößt.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7 Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof werden vergeben:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Baumgräber für Urnenbeisetzungen als Wahlgrabstätten
 - d) Kolumbariengräber für Urnenbeisetzungen als Wahlgrabstätten
 - e) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- (3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

A. Reihengrabstätten

§ 8 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln nach der Reihe vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 25 Jahren:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m.
Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre mit einer Ruhezeit von 30 Jahren:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

- (5) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 9

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätte) für eine die Ruhezeit übersteigende Nutzungszeit vergeben werden. Die einzelne Wahlgrabstätte ist 2,50 m lang und 1,25 m breit.
- (2) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 8 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (5) a) Die Nutzungszeit für Erdwahlgräber wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- c) Die Nutzungszeit für Urnenwahlgräber, einschließlich Baumgräber, Kolumbariengräber, wird auf 25 Jahre festgesetzt.
- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 9/1 Baumgräber

- (1) Zusätzlich werden Baumgräber als Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet.
- (2) Die Anlage der Baumgräber erfolgt auf festgelegten Koordinaten im Kronentraufenbereich vorhandener Bäume.
- (3) Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Im Bereich der Kronentraufe wird von der Friedhofsträgerin ein Gemeinschaftsgrabmal errichtet, auf dem für jede Beisetzung eine Inschrift vorgenommen wird.
- (4) Als Inschrift wird der Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin vorgenommenen Kennzeichnung, darf kein weiteres Gedenkzeichen oder Kennzeichnung aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten, sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 9/2 Kolumbarien

- (1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum

der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

In einer Kolumbariennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

§ 10

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört.

(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 11

Vererbung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ist vererblich, jedoch nur an Berechtigte gemäß § 10 dieser Satzung. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Berechtigten das Nutzungsrecht übergehen soll.

(2) Der neue Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben ggf. auch unter Vorlage des Erbscheines innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 11/1 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 10 übertragen.
- (2) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin davon unverzüglich unter Beifügung des Nachweises über den Erwerb des Nutzungsrechts Anzeige zu machen. Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 13 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 9 Abs. 5 a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Urnengrabstätten

§ 14 Urnen

Aschenurnen werden entweder in Urnenfeldern oder in für Erdbestattungen bestimmten Reihen- oder Wahlgrabstätten nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt.

- (1) In einem Wahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern wird die Asche in würdiger Weise an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber muß so angelegt sein, daß die Erdüberdeckung über der Sargoberkante mindestens 0,90 m ohne Grabhügel beträgt. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
- (2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter einem Jahr in einem Grabe zu bestatten. Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 18 Särge

- (1) Säрге für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein.

Kindersärge für Reihengräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 8 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

- (2) Die Säрге müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattung der Säрге und für die Umhüllungen der Leichen.

Die Friedhofsverwaltung muß Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

- (3) Die Beerdigung muss in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 19

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 20

Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsträgerin kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 21 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt.

§ 22 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Maße, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über den Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Die Vorlage von Fotos anstatt von Zeichnungen ist möglich, wenn alle erforderlichen Angaben dabei ersichtlich sind. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal), der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Meyen, Ausgabe August 2006.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt, sofern die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides abräumen und entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

- (8) Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 23

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur Sicherung und ordnungsgemäßen Instandhaltung des Grabmals verpflichtet.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlasst werden. § 19, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale auf dem Friedhof unterstehen dem besonderen Schutz, insbesondere der Denkmalpflege. Sie können ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin nicht entfernt werden. Die Bestimmungen des § 16 (4) der Satzung für das Friedhofswesen gelten sinngemäß.

III. Bestattungen und Feiern

§ 25

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 26

Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen.
- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

- (4) Die Benutzung der Kapelle ist nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin.

§ 27 Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sowie Särge, in denen Verstorbene von auswärts überführt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Aufbahrung von Verstorbenen kann nicht gestattet werden, wenn gesundheitsaufsichtliche Anordnungen entgegenstehen.
- (4) Die Ausschmückung der Leichenkammern besorgt die Friedhofsträgerin.

§ 28 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles anzumelden. Falls die Bestattung vor der Eintragung des Todesfalles erfolgen soll, ist der Beerdigungserlaubnisschein der Ordnungsbehörde vorzulegen. Bei Urnenbeisetzungen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung.

§ 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grabe sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 30

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des amtierenden Pfarrers, im Falle des § 29 der Friedhofsträgerin, einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 31

Stille Bestattungen

Stille Bestattungen und stille Urnenbeisetzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsträgerin vorgenommen werden.

§ 32

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 29 und 30 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggf. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 33

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft - Gräbergesetz - (zuletzt i.d.F. vom 1.7.1965/BGBl. I S 589) hingewiesen.

§ 34

Zwangmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 23.7.1957 (GV .NW.S.216) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels nach der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F.v. 21.1.1960 (BGBl.I S. 17) entfällt. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. Die Androhung des Zwangsmittels muss zugestellt sein.

§ 35

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Gemeindehaus der Ev. Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf, Wehrendorfer Straße 46, 32602 Vlotho-Wehrendorf, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ im „Vlothoer Anzeiger“ auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
- 3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf, Wehrendorfer Str. 46 und in der Friedhofsverwaltung des Kreiskirchenamtes Bad Oeynhausen, Lennéstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen.
- 4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Vlotho- Wehrendorf, den 10. Februar 1977, 17. Dezember 1997,
13. Februar 2002, 20. Februar 2004 und 10. August 2009.

Die Friedhofsträgerin:

Das Presbyterium der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Wehrendorf

Siegel
gez. Unterschriften